

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (ÖVV)

Vom 17. Januar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 des Gesetzes über
den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die Kriterien für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022²⁾;
- b) die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte nach § 8 Absatz 3 ÖVG³⁾;
- c) Befugnisse des Departements nach § 11 Absatz 2 ÖVG⁴⁾.

2. Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot

§ 2 Gegenstand und Abgrenzung

¹ Für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden werden die finanziellen Beiträge des Kantons nach § 6 Absatz 1 ÖVG⁵⁾ berücksichtigt.

² Nicht für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 berücksichtigt werden:

- a) Leistungsvereinbarungen ohne Beteiligung des Kantons zwischen Gemeinden oder weiteren Interessierten mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- b) Kosten für Versuchsbetriebe gemäss § 4 Absatz 2 ÖVG⁶⁾;
- c) Kosten für Investitionen gemäss § 9 Absatz 2 ÖVG⁷⁾.

¹⁾ BGS [732.1.](#)

²⁾ BGS [732.1.](#)

³⁾ BGS [732.1.](#)

⁴⁾ BGS [732.1.](#)

⁵⁾ BGS [732.1.](#)

⁶⁾ BGS [732.1.](#)

⁷⁾ BGS [732.1.](#)

GS 2023, 2

§ 3 *Einwohnerzahl*

¹ Massgebend je Einwohnergemeinde ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres; sie ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons.

§ 4 *Fahrplanangebot*

¹ Das Angebot an Verkehrsleistungen einer Einwohnergemeinde nach § 4 Absatz 1 ÖVG¹⁾ wird ermittelt durch:

- a) die Anzahl Haltestellen, gewichtet gemäss § 5;
- b) die Anzahl Abfahrten gemäss § 7, gewichtet nach Verkehrsmittel gemäss § 6;
- c) das vom Kanton bestellte Fahrplanangebot nach § 4 Absatz 1 ÖVG²⁾ an dem nach Absatz 2 bezeichneten Stichtag.

² Der Stichtag nach Absatz 1 Buchstabe c ist durch das Amt für Verkehr und Tiefbau festzulegen. Er fällt jeweils auf einen Freitag des aktuellen Fahrplanjahres ausserhalb der vom Kanton publizierten Schulferien.

§ 5 *Haltestellen*

¹ Einer Einwohnergemeinde werden alle Haltestellen zugerechnet, deren Einzugsbereich eine effektiv genutzte Wohn- oder Arbeitszone einschliesslich Misch- und Kernzonen oder ein Gebiet des Ausflugsverkehrs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c ÖVG³⁾ dieser Einwohnergemeinde erfasst.

² Der Einzugsbereich beträgt bei

- a) Bushaltestellen 250 m;
- b) Bahnhofshaltestellen 500 m.

³ Haltestellen, die nach Absatz 1 und 2 zwei oder drei Einwohnergemeinden erfassen, werden grundsätzlich

- a) der Standortgemeinde zu 80 % zugerechnet;
- b) bei einer Nachbargemeinde dieser zu 20 % zugerechnet;
- c) bei zwei Nachbargemeinden diesen zu je 10 % zugerechnet.

⁴ Eine ausserkantonale Haltestelle wird gemäss Absatz 3 zugerechnet, wenn die Anrechnungskriterien nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

⁵ Der interkantonale Bahnhof Dornach-Arlesheim wird der Einwohnergemeinde zur Hälfte zugerechnet.

⁶ Haltestellen, die dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG⁴⁾ dienen, können nur mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes aufgehoben werden.

§ 6 *Gewicht Verkehrsmittel*

¹ Die Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- a) Bahn Normalspur: Faktor 3;
- b) Bahn Schmalspur: Faktor 2;
- c) Bus: Faktor 1.

§ 7 *Abfahrten*

¹ Alle fahrplanmässigen Abfahrten einer Haltestelle werden angerechnet, sofern es sich nicht um folgende Fälle handelt:

¹⁾ BGS [732.1.](#)

²⁾ BGS [732.1.](#)

³⁾ BGS [732.1.](#)

⁴⁾ BGS [732.1.](#)

- a) Halte nur zum Aussteigen;
- b) Den zweiten oder weitere Halte eines einzelnen Kurses an derselben Haltestelle innerhalb einer Zeitspanne von 10 Minuten (Stichfahrten).

§ 8 Abrechnungsverfahren

¹ Der Regierungsrat setzt die Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden gemäss § 6 Absatz 5 ÖVG¹⁾ und dieser Verordnung jährlich fest.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Das Amt für Verkehr und Tiefbau führt Rechnung.

3. Schülertransporte

§ 9 Zuständigkeit

¹ Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger.

² Die Schulträger können beim Amt für Verkehr und Tiefbau die Abgeltung ihrer Schülertransportkosten beantragen.

³ Der Kanton leistet Abgeltungen an die von ihm anerkannten Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG²⁾.

§ 10 Abgeltungsberechtigte Schülertransporte

¹ Abgeltungsberechtigt sind Transporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG³⁾ bei Schulwegen, welche den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden können.

² Die Zumutbarkeit eines Schulweges wird insbesondere aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- a) Alter der Schüler und Schülerinnen;
- b) Distanz und Höhendifferenz des Schulwegs;
- c) Gefährlichkeit des Schulwegs.

§ 11 Berechnung der Abgeltung

¹ Die Abgeltung wird aufgrund eines Schülertransportkonzeptes berechnet.

² Das Schülertransportkonzept weist die Organisation und die Kosten aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG⁴⁾;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

³ Die Kosten werden global ermittelt aufgrund:

- a) der berechtigten Kosten für die Billette des Fahrplanangebots und für Begleitpersonen, sofern vom Kanton anerkannt;
- b) von kilometerbezogenen Pauschalansätzen für Schülertransporte mit privaten Motorfahrrädern und Personenwagen, Taxis und Kleinbussen;
- c) der Kosten gemäss Offerten für Schülertransporte ausserhalb des Fahrplanangebotes mit Midi-, Standard- oder Gelenkbussen;

¹⁾ BGS [732.1](#).

²⁾ BGS [732.1](#).

³⁾ BGS [732.1](#).

⁴⁾ BGS [732.1](#).

GS 2023, 2

d) der Kosten von Fahrplanangeboten, die von Schulträgern in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau bestellt werden.

⁴ Die Pauschalansätze sind im Anhang 1 festgelegt.

§ 12 Verfahren

¹ Für die Einreichung des jährlich aktualisierten Schülertransportkonzeptes durch den Schulträger an das Amt für Verkehr und Tiefbau gelten jeweils die folgenden Fristen:

a) Grundlageninformationen (Schulwege und Transportmittel) bis spätestens Ende Januar für das folgende Schuljahr, sofern Änderungen absehbar sind;

b) Daten zur Berechnung der Abgeltung bis Ende August.

² Aufgrund des bereinigten Schülertransportkonzeptes legt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltung abschliessend fest.

§ 13 Verwendung der Abgeltung

¹ Die Abgeltung ist durch den Schulträger zweckgebunden für die Finanzierung der vom Kanton als abgeltungsberechtigt beurteilten Schülertransporte zu verwenden.

² Ist die gestützt auf das Schülertransportkonzept ausbezahlte Abgeltung höher als die effektiven Aufwendungen des Schulträgers, ist der Überschuss einer Reserve für die folgenden Schuljahre zuzuweisen.

§ 14 Rechnungsführung

¹ Die Schulträger weisen Kosten gesondert aus für:

a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG¹⁾;

b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

² Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Rechnungsführung der Schulträger im Bereich der Schülertransporte stichprobenweise.

4. Befugnisse

§ 15 Zuständigkeiten

¹ Über die Erteilung von kantonalen Bewilligungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009²⁾ entscheidet das Bau- und Justizdepartement.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [732.1.](#)

²⁾ SR [745.1.](#)

III.

1.

Der Erlass Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung) vom 24. November 2009¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Verordnung über die Übergangsbestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 29. November 1993²⁾ (Stand 1. Januar 1993) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung) vom 2. Mai 1994³⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung) vom 24. September 1996⁴⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 17. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/51 vom 17. Januar 2023.

Veto Nr. 499, Ablauf der Einspruchsfrist: 29. März 2023.

¹⁾ BGS [411.311.52](#).

²⁾ BGS [732.2](#).

³⁾ BGS [732.21](#).

⁴⁾ BGS [732.4](#).

Anhang 1: Pauschalansätze nach § 11

(Stand 01.01.2023)

Pauschalansätze für die Abgeltung von Schülertransportkosten:

Kleinbus bis 3,5 Tonnen	Fr. 2.50 pro km
Taxi	Fr. 1.90 pro km
Personenwagen	Fr. 1.00 pro km
Roller	Fr. 0.30 pro km
Motorfahrrad	Fr. 0.25 pro km